

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 28. Juni 2023**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister, Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er) Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

#### **1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.05.2023. Genehmigung.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 31.05.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **2. Wirtschaftsförderung. Dienstleistungsauftrag zur Bezeichnung eines Studienbüros auf Ebene der Handelsdynamik und Geschäftsentwicklung. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der Liste Freches, den Stadtratpunkt auf eine spätere Sitzung zu vertagen mit 7 JA-Stimmen (Herr FRECHES, Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Frau SCHMITZ, Herr KREINS, Herr JOUSTEN und Herr HENKES), 11 NEIN-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr SCHLABERTZ, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE, Frau MÜSCH-JANOVCOVA, Frau DUPONT und Frau SCHLECK) bei einer Enthaltung (Herr ORTHAUS) abgelehnt wurde;

Aufgrund dessen, dass der Vorschlag der NBA, folgende Punkte mit in das Lastenheft aufzunehmen:

- Zusammenarbeit mit der Mittelstandsvereinigung und der Fördergemeinschaft
- Mittelstandsvereinigung, WFG und Fördergemeinschaft sollen Vertreter in der Jury haben, wenn die Angebote ausgewertet werden
- Zu den Feldern, die untersucht werden sollen, wird der Aspekt "e-commerce" hinzugefügt mit 11-JA-Stimmen (Herr GROMMES, Herr HOFFMANN, Herr GOFFINET, Frau HÖNDERS-HERMANN, Herr GILSON, Herr SCHLABERTZ, Frau PETERS-HÜWELER, Frau NEISSEN-MARAITE, Frau MÜSCH-JANOVCOVA, Frau DUPONT und Frau SCHLECK) bei 8 Enthaltungen (Herr ORTHAUS, Herr FRECHES, Herr HANNEN, Herr SOLHEID, Frau SCHMITZ, Herr KREINS, Herr JOUSTEN und Herr HENKES) angenommen wurde;

Beschließt mit 11 JA-Stimmen, 6 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 2 Enthaltungen (Herr HANNEN Herbert, Herr ORTHAUS Thomas):

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Studie Wirtschaftsförderung in Sachen Handelsdynamik und Geschäftsentwicklung auf dem Stadtgebiet Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2023 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### 3. Haussammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen. Vertragsverlängerung zum 1. Januar 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung in der Wallonischen Region und zur Änderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festlegung, Eintreibung und Streitsachen im Bereich der direkten regionalen Steuern;

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle und seiner Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2007 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004, der die Entsorgung bestimmter Abfälle in technischen Deponien verbietet und die Kriterien für die Annahme von Abfällen in technischen Deponien festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 25. September 2008 über die Umsetzung des Regierungserlasses vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der üblichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der damit verbundenen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Beihilfen an untergeordnete Behörden im Bereich der Abfallvermeidung und -entsorgung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 über die Finanzierung von Abfallentsorgungsanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich von Gemeinden und Gemeindeverbänden fallen;

Aufgrund des Wallonischen Abfall-Ressourcen-Plans (WA-R-P) vom 22. März 2018;

Aufgrund der Tatsache, dass der derzeitige Sammelvertrag mit REMONDIS Belgien SPRL am 31. Dezember 2023 ausläuft;

Aufgrund des Schreibens vom 26. Oktober 2022 von IDELUX Environnement, das die Gemeinden über die neuen Organisationsmodalitäten für die Haussammlung von Haushaltsabfall informiert;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Juni 2019 Mitglied der Interkommunalen IDELUX Environnement ist;

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 18 der Statuten von IDELUX Environnement jede angeschlossene Gemeinde einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Netzwerks von Recyparks sowie der Bewirtschaftung des Haushaltsabfalls leistet;

In Erwägung dessen, dass gemäß der Statuten der Interkommunalen, sobald eine Gemeinde den Sammelausschreibungen beitrifft, sie diese exklusiv für einen Zeitraum abtritt, der mit dem Zeitraum in Verbindung steht, für den die Interkommunale gegründet wurde;

In Erwägung dessen, dass in diesem Fall die 30-jährige Frist seit Juni 2019 läuft;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement die Bedingungen für die Anwendung der "In-House"-Ausnahme erfüllt, sodass jede angeschlossene Gemeinde dank der "In-House"-Ausnahme Dienstleistungen direkt an IDELUX Environnement übertragen kann, ohne dass das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen Anwendung findet;

In Erwägung dessen, dass IDELUX Environnement ein integriertes, multifunktionales und nachhaltiges Abfallmanagement betreibt, was unter anderem bedeutet, dass die Qualität des Abfalls beim Erzeuger durch selektive Haussammlungen kontrolliert wird;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist:

- einen qualitativ hochwertigen Service für Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine tatsächliche "Qualitätskontrolle" der zu sammelnden Abfälle durchzuführen;
- die Erfassungsraten für Wertstoffe zu erhöhen:
  - o durch eine bessere Kontrolle der Sammlungen mit dem Ziel, die Recycling-/Verwertungswege zu gewährleisten;
  - o durch Optimierung der Verarbeitungswerkzeuge.

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, die Kosten der Sammlungen zu optimieren;

Aufgrund des Ergebnisses des offenen Verfahrens mit europaweiter Bekanntmachung vom 9. März 2023 und der Entscheidung des Verwaltungsrates von IDELUX Environnement vom 31. März 2023, diesen Auftrag an die Firma REMONDIS Belgien SRL für die Lose 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9, an die Firma BELCYCO-ARDENNE Container SRL für die Lose 5 und 7 und an die Firma DURECO SCRL für die Lose 10 und 11 zu vergeben, wobei die Entscheidung am 12. April 2023 bei der Aufsicht für lokale Behörden hinterlegt wurde;

Aufgrund des Schreibens von IDELUX Environnement, dass die Gemeinden über die neuen Ausführungs- und Organisationsmodalitäten der Haussammlung der verschiedenen Kategorien von Haushaltsabfall und ähnlichen Abfällen informiert;

Beschließt einstimmig:

Folgendes anzuwenden:

- das System der Duo-Mülltonnen für die Haussammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen (organische Abfälle und Restabfälle).
- die folgende(n) Sammelhäufigkeit(en):
  - o 1 Mal alle zwei Wochen für das gesamte Gemeindegebiet vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Anmerkungen: Eine wöchentliche Sammlung ist vorzusehen für bestimmte Abfallerzeuger gemäß einer Liste, die seitens der Gemeindeverwaltung vorgelegt wird.

4. Kulturhaus Recht. Erneuerung des Daches, Einbau einer Fotovoltaikanlage und Einbau eines Öl-Heizkessels. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des

## Infrastrukturplans der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 23.06.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 136.279,87 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2023 der Gemeinde unter Artikel 762001/724-60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Kulturhaus Recht: Erneuerung des Daches, Einbau einer Fotovoltaikanlage und Einbau eines neuen Öl-Heizkessels.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 136.279,87 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 der Gemeinde unter Artikel 762001/724-60 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieses Vorhabens wird im Rahmen des Infrastrukturplans bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

## 5. Stadtwerke. Energiesektor. Einbau eines Pufferspeichers an der Heizungsanlage des Sport- und Freizeitzentrums (SFZ) Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.06.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 150.000,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 der Stadtwerke vorgesehen werden;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben zwecks Bezuschussung im Infrastrukturplan 2023 der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Einbau eines Pufferspeichers für das Heizwerk im Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 150.000,00 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 der Stadtwerke eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### **Immobilienangelegenheiten**

6. Erwerb der Parzellen Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur E, Nummer 70H2, 75V, 70K Eigentum der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Gesellschaft der Augustinerinnen".

Der Stadtrat:

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 29.06.2022;

Aufgrund des Verkaufsversprechens vom 06.02.2023, mit dem sich die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Gesellschaft der Augustinerinnen" mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Klosterstraße, 7/B, dazu verpflichtet, die Parzellen Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur E, Nummer 70H2, 75V, 70K mit einer Gesamtfläche von 43.106 m<sup>2</sup> zum Preis von 15,00 €/m<sup>2</sup>, sprich zum Gesamtpreis von 646.590,00 € an die Gemeinde Sankt Vith zu verkaufen;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith die Grundlage für bezahlbaren Wohnraum schaffen möchte;

Aufgrund dessen, dass die benötigten Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 23.06.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiumsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzellen Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur E, Nummer 70H2, 75V, 70K Eigentum der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Gesellschaft der Augustinerinnen" mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Klosterstraße, 7/B, mit einer Gesamtfläche von 43.106 m<sup>2</sup> zum Zweck des öffentlichen Nutzens zum Preis von 15,00 €/m<sup>2</sup>, sprich zum Gesamtpreis von 646.590,00 € zu kaufen.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden bei der nächsten Anpassung des Haushalts eingetragen.

Artikel 4: Herrn Luc FRANK, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen. Ein Notariat mit der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 5: Das Gemeindegremium mit der Umsetzung zu beauftragen.

7. Recht, Bergstraße. Antrag des Herrn Christoph MEYER, wohnhaft 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, auf Erwerb von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrags (E-Mail) des Herrn Christoph MEYER, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, vom 28.03.2022, auf Erwerb von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, gelegen in Recht, Bergstraße, entlang der Parzellen katastriert Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 86H und 87H;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Parzellen Nummer 86H und 87H Eigentum der Frau Verena MEYER, wohnhaft in Deutschland, 50259 Pullheim, August-Macke-Straße, 21D2, und des vorgenannten Herrn Christoph MEYER sind;

In Anbetracht der Abschätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees Luc FRANK vom 29.09.2022, laut welchem der Wert des Geländes aus dem öffentlichen Eigentum auf 85,00 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt wird;

Aufgrund des Kaufversprechens der vorgenannten Frau Verena MEYER sowie des vorgenannten Herrn Christoph MEYER vom 14.06.2023;

In Erwägung dessen, dass die betroffenen Lose weder als Weg angesehen werden können, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie zum Beispiel Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhalten, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: die Lose werden vergleichbar eines Gutes behandelt, welche Privateigentum der Gemeinde sind und werden daher zu den für jedes andere Eigentum der Gemeinde geltenden Bedingungen verkauft;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Die Lose 3 und 5 mit einer Fläche von 116 m<sup>2</sup>, beziehungsweise 67 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith mit den reservierten Katasterbezeichnungen Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 363C beziehungsweise 363E, so wie diese auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 22.11.2022, in Grün beziehungsweise in Orange eingezeichnet sind, zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Trennstücke an Frau Verena MEYER, wohnhaft in Deutschland, 50259 Pullheim, August-Macke-Straße, 21D2, sowie an Herrn Christoph MEYER wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, zum Preis von 85,00 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Frau Verena MEYER sowie Herrn Christoph MEYER an die Gemeinde zu zahlender Betrag:  $(116 \text{ m}^2 + 67 \text{ m}^2) \times 85,00 \text{ €/m}^2 = 15.555,00 \text{ €}$ .

Artikel 3: Alle Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

8. Recht, Bergstraße. Antrag des Herrn Christoph MEYER, wohnhaft 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, im Namen der Gesellschaft "STINE INVEST", auf Erwerb von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrags (E-Mail) des Herrn Christoph MEYER, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, vom 28.03.2022 auf Erwerb von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, gelegen in Recht, Bergstraße, entlang der Parzelle katastriert Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 86L;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannte Parzelle 86L Eigentum der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "STINE INVEST" ist;

In Anbetracht des Vermessungsplans des Landmessers Herrn Alfred JOSTEN vom 22.11.2022;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft "STINE INVEST" (Christoph

MEYER) vom 14.06.2023;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.06.2019 hinsichtlich der Regelung von Eigentumsverhältnissen zwischen der Gemeinde Sankt Vith (öffentliches Eigentum) und Privatpersonen/Gesellschaften;

In Erwägung dessen, dass das betroffene Los weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie zum Beispiel Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: das Los wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Eigentum der Gemeinde geltenden Bedingungen verkauft;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 15 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 0 Enthaltungen:

Artikel 1: Das Los 1 mit einer Fläche von 257 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith mit der reservierten Katasterbezeichnung Gemarkung 6/Recht, Flur M, Nummer 363A, so wie dieses auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 22.11.2022 in Blau eingezeichnet ist, zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Trennstückes an die Gesellschaft "STINE INVEST", mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Zum Ortswald, Recht, 15, zum Preis von 6,49 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die Gesellschaft "STINE INVEST" an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 257 m<sup>2</sup> x 6,49 €/m<sup>2</sup> = 1.667,93 €.

Artikel 3: Das laut Artikel 1 deklassierte Trennstück wird mit einer non aeficandi Grunddienstbarkeit, wie im Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2019, Artikel 3 erwähnt, belastet.

Artikel 4: Alle Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

## **Verschiedenes**

### **9. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen.**

Der Stadtrat

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend "GrE" genannt);

Aufgrund des Dekretes vom 6. Mai 2019 bezüglich der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Zuständigkeitsübertragung der Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der Abänderung des Dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welche am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist;

Aufgrund von Artikel D.IV.60 des Dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, welcher seit dem 01.02.2023 Folgendes vorsieht:

"Für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.73 §1 oder §2 verlangt die zuständige Behörde finanzielle Garantien";

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates;

In Erwägung dessen, dass Artikel D.IV.60 des GrE die zuständige Behörde dazu verpflichtet, finanzielle Garantien für die Einreichung von Konformitätsplänen oder Fotoberichten zu verlangen;

In Erwägung dessen, dass ein derartiges Kautionsystem sowohl von gemeindeinterner als auch gemeindeübergreifender Tragweite ist; dass eine einheitliche Handhabe für alle deutschsprachigen Eifelgemeinden den Verwaltungsgrundsätzen des öffentlichen Dienstes

(Vorhersehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung) zuträglich ist;

In Erwägung dessen, dass der nachstehende Vorschlag eines Kautionsystems sowohl gemeindeübergreifend als auch im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeindegremien thematisiert wurde; dass man sich auf den nachstehenden Vorschlag verständigen konnte;

In Erwägung dessen, dass die Thematik in der zuständigen Kommission ausführlich besprochen wurde;

Beschließt mit 8 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 11 Enthaltungen (Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau SCHLECK Christine, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Herr SCHLABERTZ Jürgen und Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung finden bei der Erteilung einer Genehmigung aufgrund dieses Gesetzbuches die nachstehenden finanziellen Garantien (Kautionen) für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht gemäß Artikel D.IV.60 und D.IV.73 des GrE Anwendung:

Genehmigungsantrag ohne Mitwirken eines Architekten		250,00 €
Genehmigungsantrag unter Mitwirken eines Architekten		
Einfamilienhaus		1.000,00 €
Mehrfamilienhaus		1.000,00 €
+ Zuschlag je Wohneinheit		+100,00 €/Wohneinheit
Gewerbliche Gebäude	bis 400 m <sup>2</sup>	1.000,00 €
	bis 2.500 m <sup>2</sup>	1.500,00 €
	ab 2.500 m <sup>2</sup>	2.500,00 €
Mischnutzung (Gewerbe + Wohnen)		1.500,00 €
+ Zuschlag je zusätzliche Wohneinheit		+ 100,00 €/Wohneinheit
Andere (z.B. reine Bodenreliefveränderungen, ...)		2.500,00 €

Artikel 2: Das Gemeindegremium legt für jeden aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung eingereichten Genehmigungsantrag, für den es laut GrE zuständig ist, den aufgrund der vorliegenden Kautionsregelung anzuwendenden Kautionsbetrag fest.

Das Gemeindegremium kann im Falle von mehreren anwendbaren Kautionen für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder einem Fotobericht nur eine Kaution, und zwar die höchste der jeweiligen Kautionen einfordern.

Sollten die in Artikel 1 aufgeführten Kautionsbeträge offensichtlich nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung eines Konformitätsplans und/oder Fotoberichtes zu decken (zum Beispiel bei Erschließungsgenehmigungen), so kann das Gemeindegremium in Ausnahmefällen und unter Angaben von Gründen eine höhere Kaution als die in Artikel 1 festgelegten Pauschalbeträge verlangen. Diese Kaution muss den Grundsätzen von Artikel D.IV.60, letzter Absatz, genügen (Verhältnismäßigkeit, basierend auf den Kosten der zu garantierenden Verpflichtung, ...).

Artikel 3: Die Kaution ist unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung und in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten auf das laufende Konto der Gemeindeverwaltung zu überweisen oder durch Übergabe einer Bankgarantie auf erstes Anfordern zu hinterlegen.

Artikel 4: Die Freigabe der Kaution erfolgt erst nach Eingang bei der Gemeindeverwaltung der in Artikel D.IV.73.§1 beziehungsweise D.IV.73 §2 des im GrE erwähnten Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes, insofern die Form und der Inhalt dieser Konformitätspläne beziehungsweise des Fotoberichtes den Bestimmungen des GrE und seiner Ausführungserlasse genügen.

Artikel 5: Sollte die/der vorgenannte(n) Konformitätspläne/Fotobericht nicht innerhalb der in Artikel D.IV.73.§1 und D.IV.73.§2 genannten Frist eingereicht werden, so kann das Gemeindegremium die Erstellung der Konformitätspläne und/oder des Fotoberichtes zu Lasten des Inhabers der Genehmigung in Auftrag geben.

Sollte in diesem Fall der Betrag der vorgenannten Kaution nicht ausreichend sein, um die Kosten für die Erstellung der Konformitätspläne beziehungsweise des Fotoberichtes zu decken, so werden die nicht durch die Kaution gedeckten Kosten dem Inhaber der Genehmigung in

Rechnung gestellt.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 7: Die vorliegende Verordnung tritt am 10.07.2023 in Kraft und findet Anwendung auf alle Genehmigungen, die ab diesem Tag durch das Gemeindegremium erteilt werden.

#### 10. Abänderung der Personalstatuten des Gemeindepersonals.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, insbesondere Kapitel IV über den Mutterschutz;

Aufgrund des Gesetzes vom 12.06.2020 zur Abänderung der Zeiträume, die sich innerhalb der pränatalen Ruhezeit befinden und für die Verlängerung der postnatalen Ruhezeit berücksichtigt werden können;

Aufgrund des Programmgesetzes vom 20.12.2020, insbesondere Artikel 63 betreffend die Erweiterung des Geburtsurlaubs;

Aufgrund des Artikels 111 Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 betreffend den Anspruch des Gemeindepersonals auf Urlaubsgeld und Jahresendprämien;

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 28.12.1995 über die Festlegung der Personalstatuten des Gemeindepersonals (Verwaltungs-, Besoldungs- und Urlaubsstatut) sowie deren Abänderungen;

In Erwägung dessen, dass eine bestandene Anwerbungsprüfung unter bestimmten Bedingungen eine Prüfungsfreistellung im Rahmen künftiger betriebsinterner Ausschreibungen bewirken sollte;

Aufgrund der Protokolle des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde Sankt Vith vom 16.06.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Personalstatuten des Gemeindepersonals werden wie folgt angepasst:

##### 1) VERWALTUNGSSTATUT

###### Artikel 74 - Übergangsbestimmungen

§1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Bedienstete, die nach dem 01.01.2023 das erfolgreiche Bestehen einer betriebsinternen Anwerbungs- oder Beförderungsprüfung der Gemeinde Sankt Vith im Hinblick auf die endgültige Ernennung in ein Amt oder die Beförderung in einen höheren Dienstgrad nachweisen können, sind bei künftigen Anwerbungen oder Beförderungen für ein gleiches Amt von der Teilnahme an einer neuen lokalen Prüfung befreit, insofern die Programminhalte der betreffenden Anwerbungs- oder Beförderungsprüfung für die zu besetzende Stelle dieselben geblieben sind."

Es werden zwei Paragrafen mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"§2 Die Bewerber können die Prüfung auf ihre Initiative hin erneut ablegen, wobei in diesem Fall das letzte Prüfungsergebnis ausschlaggebend ist.

§3 Die in einer anderen Gemeinde bestandenen Prüfungen mit gleichen oder ähnlichen Prüfungsinhalten sind von dieser Freistellung ausgeschlossen."

##### Kapitel XIV - Anwerbungs-, Laufbahntwicklungs- und Beförderungsbedingungen

In den Beförderungsbedingungen des Dienstgrades eines Technischen Bürochefs (Stufe A1) werden die Stufen C5 (Vorarbeiter) und C6 (Chefvorarbeiter) zu den bestehenden Stufen D7, D8, D9 und D10 hinzugefügt.

##### 2) BESOLDUNGSSTATUT

###### Kapitel VI - Zulagen

###### Abschnitt 2 - Urlaubsgeld

Artikel 23 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Das Gemeindepersonal hat unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch auf Urlaubsgeld."

Die Artikel 24 bis 31 werden gestrichen.

### Abschnitt 3 - Jahresendzulage

Artikel 32 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Das Gemeindepersonal hat unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch auf eine Jahresendprämie."

Die Artikel 33 bis 37 werden gestrichen.

### Abschnitt 4 - Zulage für die Ausübung eines höheren Amtes

Der 2. Satz wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"Diese Bezeichnung darf gemäß den Diensterfordernissen für weitere Zeiträume von bis zu 6 Monaten verlängert werden. Wenn es sich um eine Stelle handelt, die im Stellenplan als offen ausgewiesen ist, ist die Gesamtdauer der Bezeichnungen auf 60 Monate begrenzt."

### 3) URLAUBSSTATUT

#### Kapitel I - Urlaubsregelung

#### Abschnitt 3 - Umstandsbedingter Urlaub und Urlaub aus persönlichen Gründen

In Artikel 3, Punkt 2 (Geburtsurlaub oder Vaterschaftsurlaub) werden "10 Arbeitstage" ersetzt durch "20 Arbeitstage ab dem 01.01.2023".

#### Abschnitt 6 - Mutterschaftsurlaub

Artikel 10 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die Bediensteten haben unter den gleichen Bedingungen wie das Personal der föderalen öffentlichen Dienststellen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub gemäß Kapitel IV (Mutterschutz) des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971."

Die Artikel 11 bis 12bis werden gestrichen.

#### Abschnitt 10 - Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit

Im Artikel 19 §3 Punkt 2 wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

"und die schwangerschaftsbedingten Abwesenheiten vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs."

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

## **Finanzen**

### 11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 31.05.2023 des Tourismusdachverbandes der Gemeinde Sankt Vith auf Erhalt des diesjährigen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die VoG für ihre Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Infos in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 52.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith, für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 52.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2023 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der vierteljährlichen Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindedekret vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusdachverband der Gemeinde Sankt Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Triangel - Genehmigung des Jahresabschlussberichtes mit Jahresrechnung und -bilanz der autonomen Gemeinde "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith" für das Geschäftsjahr 2022 sowie Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 160 und in Ausführung von Artikel 45, §2 bis §4 der Satzungen der Autonomen Gemeinde "Kultur-Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith";

Beschließt mit 16 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 3 Enthaltungen (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert und Herr SOLHEID Erik):

Den am 13.06.2023 hinterlegten Jahresabschlussbericht 2022 mit Jahresendabrechnung und -bilanz zu genehmigen und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen Entlastung.

13. Haushaltsabänderung Nr. 2 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo und Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltungen:

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	17.065.063,23 €	16.409.897,45 €	655.165,78 €
Erhöhung der Kredite	16.500,00 €	684.034,98 €	-667.534,98 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
Neues Resultat	17.081.563,23 €	17.071.932,43 €	9.630,80 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	9.292.084,95 €	9.292.084,95 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	694.773,06 €	694.773,06 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	9.986.858,01 €	9.986.858,01 €	0,00 €

14. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Rechnungsablage 2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2022;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 21.06.2023 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2022 des Öffentlichen Sozialhilfzentrums gemäß Artikel 89 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	3.668.857,37 €	2.970.058,69 €	698.798,68 €
Außerordentlicher Dienst:	193.278,40 €	193.278,40 €	0,00 €
Kassengeschäfte:	2.106.269,13 €	1.801.784,42 €	304.484,71 €
Gesamtbeträge:	5.968.404,90 €	4.965.121,51 €	1.003.283,39 €

15. Europäische Finanzmarktrichtlinie (MiFID). Profil der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("MIFID") und des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 zur Festlegung der Bestimmungen und Modalitäten für die Umsetzung der

europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente;

Aufgrund der europäischen Richtlinie 2014/65/UE des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ("MiFID II");

Aufgrund dessen, dass in diesem Rahmen das Anlegerprofil der Gemeinde von der Belfius Bank entsprechend der gesetzlichen Kriterien und der Informationen aus dem MiFID Fragebogen ermittelt wurde;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde als "Nicht professioneller Kunden" eingestuft wurde und das Anlegerprofil: "Komfort" erhalten hat;

Aufgrund dessen, dass außerdem keine speziellen Nachhaltigkeitspräferenzen festgelegt wurden;

Aufgrund dessen, dass der Stadtrat sämtliche Informationen in Bezug auf dieses Anlegerprofil aus den Dokumenten der Belfius Bank vom 28. April 2023 (MiFID Profil und Nachhaltigkeitspräferenzen) erhalten hat;

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Sein Einverständnis zu dem, seitens der Belfius Bank ermittelten, Anlegerprofil zu erteilen.

Artikel 2: Dass Frau Aline LUX, Finanzdirektorin, die Stadt Sankt Vith im Rahmen des MiFID Fragebogens rechtsgültig vertreten hat und bestätigt ihre Bezeichnung als MiFID Kontaktperson, unter deren Verantwortung, Anlagen im Rahmen des festgelegten Anlegerprofils vorgenommen werden können.

Artikel 3: Vorliegender Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht zugestellt.

### **Fragen**

16. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied Klaus JOUSTEN

Eben wurde gesagt, dass sich etwas bezüglich Wohnmobil-Stellplätze tut. Wird man da irgendwann mit einbezogen oder wird man wieder vor vollendete Tatsachen gestellt?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."